

Fragen und Antworten zur Kreistagswahl 2019

Im Zuge der Wahlvorbereitung wurden an den Kreiswahlleiter verschiedene Fragen herangetragen. Die Beantwortung dieser Fragen ist dieser Stelle veröffentlicht, um einen einheitlichen Wissensstand zu ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

Wie viele Kreisräte werden dem Kreistag nach der Wahl 2019 angehören?	2
Wie viele Bewerber dürfen in jeden Wahlvorschlag aufgenommen werden?	2
Ab welchem Alter darf man als Kreisrat in Sachsen kandidieren?	2
Wer kann Bewerber zur Stadt- oder Gemeinderatswahl aufstellen?	2
Wer kann Bewerber zur Kreistagswahl aufstellen?	3
Kann ein Kandidat in einem Wahlkreis zur Wahl antreten, in dem er nicht wahlberechtigt ist?	3
Kann auch ein kommunaler Bediensteter für die Kommunalwahlen nominiert werden?	4
Ab wann können Kandidaten zur Kommunalwahl aufgestellt werden?	4
Welche Grundsätze gelten für die Wahlplakatierung?	4

Wie viele Kreisräte werden dem Kreistag nach der Wahl 2019 angehören?

Gemäß § 25 Abs. 2 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) beträgt die Zahl der Kreisräte in Landkreisen mit mehr als 220 000 Einwohnern bis zu 260 000 Einwohnern 86.

Maßgebende Einwohnerzahl ist gemäß § 67 SächsLKrO die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres auf der Grundlage der jeweils letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl. Änderungen der für die Zahl der Kreisräte maßgebenden Einwohnerzahl sind jedoch gemäß § 25 Abs. 3 SächsLKrO erst bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu berücksichtigen.

Der Landkreis Meißen liegt sowohl nach dem aktuellen Statistischen Bericht zum 30. September 2017 mit 243.452 Einwohnern als auch nach dem für die Kreistagswahl 2014 maßgeblichen Bevölkerungsstand von 243.716 Einwohnern innerhalb der oben genannten Spanne. Dem im Jahr 2019 zu wählenden Kreistag werden somit **86 Kreisräte** und der Landrat angehören.

Wie viele Bewerber dürfen in jeden Wahlvorschlag aufgenommen werden?

Die höchstzulässige Zahl an Bewerbern jedes Wahlvorschlags wird gemäß § 6a Abs. 1 Satz 2 KomWG in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu wählenden Kreisräte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit 1,5 multipliziert wird; Bruchteile der hiernach ermittelten Zahl werden aufgerundet.

Die Zahl der zu wählenden Kreisräte von 86 ist demnach durch die Zahl der durch den Kreistag in seiner Sitzung vom 20. September 2018 festgelegten Anzahl der Wahlkreise von 13 zu teilen und mit 1,5 zu multiplizieren. Nach dieser Formel dürfen in **jeden Wahlvorschlag 10 Bewerber** aufgenommen werden.

Ab welchem Alter darf man als Kreisrat oder Gemeinderat in Sachsen kandidieren?

Wählbar in den Kreistag sind gemäß §§ 27 Abs. 1, 14 Abs. 1 SächsLKrO Bürger des Landkreises. Bürger des Landkreises ist gemäß § 13 Abs. 1 SächsLKrO jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit seinem Hauptwohnsitz im Landkreis wohnt.

Wählbar in den Gemeinderat sind gemäß § 31 Abs. 1 SächsGemO Bürger der Gemeinde. Bürger der Gemeinde ist gemäß § 15 Abs. 1 SächsGemO jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit seinem Hauptwohnsitz in der Gemeinde wohnt.

Wer kann Bewerber zur Stadt- oder Gemeinderatswahl aufstellen?

Gemäß § 6c Abs. 1 Satz 1 KomWG kann als Bewerber einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Als Mitgliederversammlung wird in § 6c Abs. 1 Satz 2 KomWG eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres

Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Gemeindegebiet definiert. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Zu beachten ist, dass es nicht auf die Zugehörigkeit des Mitglieds zu einem Ortsverband ankommt. Maßgeblich ist ausschließlich die Wahlberechtigung für das Gebiet.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn weniger als drei Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen würden, weil in diesem Fall die gemäß § 6c Abs. 4 KomWG vorgeschriebenen geheime Wahl nicht mehr gewährleistet wäre.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann gemäß § 6c Abs. 2 KomWG nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Wer kann Bewerber zur Kreistagswahl aufstellen?

Bei Kreistagswahlen sind gemäß § 48 i. V. m. § 6c Abs. 3 KomWG die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Kreisgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

Als Mitgliederversammlung einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung wird in § 6c Abs. 1 Satz 2 KomWG eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet definiert. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Da § 50 Abs. 1 KomWG das Gebiet des Landkreises als Wahlgebiet für die Kreiswahlen festsetzt, sind die Kandidaten für die Kreistagswahl somit durch eine Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Gebiet des Landkreises zu wählen. Zu beachten ist, dass es nicht auf die Zugehörigkeit des Mitglieds zu dem Kreisverband ankommt. Maßgeblich ist ausschließlich die Wahlberechtigung für das Gebiet.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Kann ein Kandidat in einem Wahlkreis zur Wahl antreten, in dem er nicht wahlberechtigt ist?

Gemäß § 6 Abs. 1 KomWG kann jede Partei und jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Bewerber darf sich gemäß § 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Die Wählbarkeit eines Bewerbers ist jedoch nicht von seinem Wohnsitz im Wahlkreis abhängig. Wählbar in den Kreistag ist gemäß § 27 SächsLKrO vielmehr, wem das Wahlrecht des § 14 SächsLKrO zusteht, also jeder Bürger des Landkreises, soweit nicht gesetzliche Gründe entgegenstehen.

Parteien und Wählervereinigungen haben daher die Möglichkeit, Bewerber auch in Wahlkreisen aufzustellen, in denen sie keine Mitglieder besitzen.

Kann auch ein kommunaler Bediensteter für die Kommunalwahlen nominiert werden?

Die in § 28 der SächsLKrO benannten Personengruppen, zu denen neben dem Landrat und den Beigeordneten auch Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises gehören, können nicht Kreisräte sein. Für sie liegt ein sogenannter Hinderungsgrund vor.

Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes hat nicht den Ausschluss der Wählbarkeit zur Folge. Vor Antritt des Mandats oder Amtes hat sich der Gewählte zu entscheiden, ob er den Hinderungsgrund beseitigt, indem er das Beschäftigungsverhältnis aufgibt oder das Mandat oder Amt nicht antritt.

Ab wann können Kandidaten zur Kommunalwahl aufgestellt werden?

Die Wahl der Bewerber darf gemäß § 6c Abs. 5 KomWG frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Welche Grundsätze gelten für die Wahlplakatierung?

In der Zeit des Wahlkampfes, also in den zwei Monaten vor dem Wahltag besteht ein Anspruch der Wahlbewerber auf Plakatierung. Die Gemeinden müssen angemessene Wahlwerbflächen zur Verfügung stellen, dabei den Gleichheitssatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten.

Wie dieser Anspruch konkret ausgestaltet wird, entscheiden die Gemeinden im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens. Dabei kann die Wahlplakatierung im öffentlichen Verkehrsraum an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten als erlaubnisfreie Nutzung oder als erlaubnispflichtige Sondernutzung ausgestaltet sein. Ebenso kann die Gemeinde eigenständig darüber entscheiden, wie sie die Plakatierung kontrolliert (z.B. durch Erteilung von Marken).

Wahlvorschlagsträger haben keinen Anspruch auf schrankenloses Plakatieren. Die Gemeinden können generelle Ausschlüsse z. B. vor Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Friedhöfen vornehmen. Während der Wahlkampfzeit findet jedoch das bauordnungsrechtliche „Verunstaltungsverbot“ keine Anwendung.

Auch für politische Plakatwerbung können Sondernutzungsgebühren und Verwaltungskosten erhoben werden. Allerdings ist politische Werbung gegenüber kommerzieller Werbung zu privilegieren.

Werden den Wahlvorschlagsträgern Flächenanteile bzw. Standorte kontingentiert, ist bei der Verteilung der Anteile der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit des § 5 Parteiengesetz zu beachten:

- Im Bundestag in Fraktionsstärke vertretene Parteien sollen mindestens die Hälfte der Wahlwerbflächen des größten Wahlvorschlagsträgers erhalten.
- Die Verteilung der Anteile soll sich am Erfolg des Wahlvorschlagsträgers bei den vorangegangenen Wahlen richten.
- Wenn es die Anzahl der Wahlvorschläge zulässt sollen

- jedem Wahlvorschlagsträger ein Sockel von 5% der Wahlwerbeflächen zugeteilt werden und
- der größte Wahlvorschlagsträger soll nicht mehr als das Vier- bis Fünffache der Wahlwerbeflächen des kleinsten Wahlvorschlagsträger erhalten.